

BEGRÜNDUNG

Zur 55. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen im Bereich der BAB 1 in Höhe des Autobahnplatzes „Oberste Heide“



Gemeinde Weilerswist

August 2022

Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sarah Kapner

Projektnummer: 21-025

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis.....	1
1.2	Planungsziel.....	1
1.3	Beschreibung des Plangebietes.....	2
1.4	Planverfahren.....	2
1.5	Standortalternativen.....	3
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Landesentwicklungsplan (LEP).....	3
2.2	Regionalplan.....	4
2.3	Flächennutzungsplan.....	5
2.4	Energieatlas NRW.....	5
2.5	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	5
2.6	Wasserschutzgebiete.....	7
3	DARSTELLUNGEN.....	7
3.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	7
3.2	Art der baulichen Nutzung.....	8
4	PLANDATEN.....	8
5	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	8
5.1	Umweltprüfung.....	8
5.2	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.....	8
6	RECHTSGRUNDLAGEN.....	10
7	REFERENZLISTE DER QUELLEN	10

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

„Die Bedeutung des Photovoltaikmarktes hat in den letzten Jahren weltweit enorm zugenommen. Auch in Deutschland und Nordrhein-Westfalen hat sich die Photovoltaik als ein wichtiger Wirtschaftszweig etabliert.“¹ Die Energiewende bietet insbesondere für den ländlichen Raum Chancen, die es zu nutzen gilt.

Vorliegend plant der Investor ABO WIND AG in der Gemeinde Weilerswist auf den verfahrensgegenständlichen Flächen in dem Ortsteil Kleinvernich eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu realisieren. Durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die regenerative Energieerzeugung gestärkt und die lokale CO₂-Bilanz dauerhaft verbessert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Regenerative Energien, darunter auch die Sonnenenergie, stellen eine günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Bruttostromverbrauch lag 2020 bei rund 45,3 %. Das Ziel der Bundesregierung, bis 2020 einen Anteil von mindestens 35 Prozent am Stromverbrauch über erneuerbare Energien zu realisieren, wurde demnach erfüllt. Aus dem Koalitionsvertrag geht weiterhin hervor, dass erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 sogar 80 % der Stromerzeugung übernehmen sollen. Um weiterhin einen effizienten Strommix gewährleisten zu können, ist die Realisierung weiterer Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.

Die derzeitigen landwirtschaftlichen Flächen auf der verfahrensgegenständlichen Fläche weisen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion für Pflanzen keine besondere Bedeutung auf. Der Acker wird bisher intensiv genutzt und ist nahezu frei von Strauch- und Baumbewuchs. Angrenzend der Planfläche sind Strukturen in Form von Strauch- und Baumbewuchs vorhanden. Die Fläche für die Photovoltaik-Anlage bietet die Möglichkeit, Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten aufzuwerten und artenreiches Grünland neu zu schaffen. Durch die Verschattung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird sich das darunterliegende Grünland unterschiedlich ausbilden, was die Pflanzenvielfalt steigern und dadurch verschiedene Nahrungshabitate begünstigen wird.

Da es sich bei der Planung um ein nicht privilegiertes Vorhaben handelt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes.

¹ <https://www.energieagentur.nrw/solarenergie/photovoltaik-nrw/die-kampagne-photovoltaik-nrw-solarstrom-fuer-nordrhein-westfalen>; aufgerufen am 26.02.2021.

1.3 Beschreibung des Plangebietes



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche (schwarz-gestrichelte Linie) (Land NRW, 2020)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Grundstücke in der Gemarkung Vernich. Derzeit werden die verfahrensgegenständlichen Flächen überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Fläche in Vernich umfasst eine Größe von ca. 8,7 ha, wovon ca. 3,7 ha überbaut wird.

Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze verläuft die Bundesautobahn A1. Nordöstlich sowie südwestlich der Fläche verlaufen Wirtschaftswege. Umgeben ist die Fläche von der freien Feldflur. Unmittelbar entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze grenzt eine Baumallee an, die als geschützter Landschaftsbestandteil deklariert ist.

1.4 Planverfahren

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluss beinhaltete die verfahrensgegenständliche Fläche sowie einen Bereich zwischen der L 194 und der Bahnlinie in Höhe des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens Horchheim. Im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung am 10.02.2022 wurde beschlossen, dass der Aufstellungsbeschluss angepasst wird und zwei getrennte Bauleitplanverfahren für die oben genannten Flächen durchgeführt werden.

Demnach wurde ein Einleitungsbeschluss für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, die die verfahrensgegenständlichen Flächen (Bereich der BAB 1 in Höhe des Autobahnparkplatzes „Oberste Heide“) beinhaltet.

Es wird beabsichtigt das Bauleitplanverfahren im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage durchzuführen.

1.5 Standortalternativen

Zur Erfassung möglicher Standorte wurde eine Alternativenprüfung vorgenommen, die verschiedene Ausschlusskriterien definiert. Da der § 37 EEG nur wenige Flächentypen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorsieht, wurden zunächst nur vorbelastete Flächen entlang von Autobahn- oder Bahntrassen auserwählt. Des Weiteren sind diese Flächen auch im Solarkataster NRW enthalten, sodass diese Flächen insgesamt den Zielen der Landesplanung entsprechen. Im nächsten Schritt wurden alle harten Ausschlussrestriktionen berücksichtigt. Hierzu zählen u.a. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Biotope, Waldflächen, Vorrangflächen für Natur und Landschaft, Flächen, die mit anderweitig geplanten Nutzungen belegt sind und Optionsflächen für langfristige Siedlungsentwicklung.

Nach Ausschluss dieser Kriterien ergaben sich verschiedene Standorte innerhalb der Gemeinde, die weiter untersucht wurden. Die Abwägung aller Belange führte zu dem Ergebnis, dass der vorliegende Standort entlang der Bundesautobahn A1 ein Vorzugsstandort ist. Innerhalb des Gemeindegebietes weist der Standort gegenüber vergleichbaren Standorten deutliche Vorteile auf, da in der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Gemeinde keine militärisch oder wirtschaftlich vorbelasteten Flächen, die für das Planvorhaben geeignet wären, zur Verfügung stehen. Ein weiterer Punkt, der besonders hervorzuheben ist, ist, dass die Fläche im Einzugsbereich des Umspannwerkes Klein-Vernich liegt, für das es bereits eine Einspeisezusage der Westnetz gibt und somit eine wirtschaftliche Umsetzung bei geringer Kabeltrasse gewährleistet wird.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) beinhaltet u.a. landesplanerische Ziele und Grundsätze zur Steuerung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien. Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans sind insbesondere die Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz, zur nachhaltigen Energieversorgung und zur Solarenergienutzung des LEP NRW von Bedeutung:

Grundsatz 4-1 Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.

Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert.

Grundsatz 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung

„Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- Aufschüttungen oder*
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.“*

Gemäß dem Ziel sind Solaranlagen auf Freiflächen möglich, wenn sie mit der Festlegung im Regionalplan vereinbar sind und es sich um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder um Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Das Vorhaben entspricht zunächst den Grundsätzen. Der LEP bzw. Regionalplan stellt das Plangebiet als Freiraum- und Agrarbereich dar. Überdies handelt es sich bei den Vorhaben um einen Standort entlang einer Bundesautobahntrasse. Folglich entspricht das Vorhaben dem Ziel 10.2-5 des LEP NRW.

2.2 Regionalplan

Die Gemeinde Weilerswist befindet sich im Kreis Euskirchen, der dem Regierungsbezirk Köln zuzuordnen ist. Für diesen Untersuchungsraum gilt der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Gemäß des Regionalplanes ist es ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien [...] zu fördern. Das LEPro und der LEP NRW sehen den verstärkten Einsatz regenerativer Energieträger (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) als landesplanerisches Ziel an (§ 26, Abs. 2, LEPro, Kap. D.II. Ziel 2.4 LEP NRW). (vgl. Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, textliche Darstellung, S. 124)

Weiterhin sind die Belange der Regionalplanung auch im Zusammenhang mit den Zielen des derzeitigen Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Seitens der Ampel-Koalition wurde zudem ein Ausbauziel für die Photovoltaik definiert, um das vorgegebene Ziel, bis 2030 80 % des Stroms aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, zu erreichen.

Gemäß § 37 Abs. 1 des derzeitigen EEG 2021 besitzen Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen, die den Zielen der Regionalplanung nicht widersprechen, einen Vergütungsstatus bis zu einer Distanz von 200m vom äußeren Rand der Fahrbahn entfernt. Durch das am 28.07.2022 veröffentlichte Bundesgesetzblatt wurde nun das EEG 2023 verabschiedet, sodass künftig sogar Flächen einen Vergütungsstatus bis zu einer Distanz von 500m vom äußeren Rand der Fahrbahn entfernt besitzen.

Gemäß des § 32 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetz NRW sind raumbedeutsame Planungen von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch im Regionalplan darzustellen. Da das Vorhaben einen Geltungsbereich von ca. 8,7 ha aufweist und durch die Photovoltaik-

Freiflächenanlage nur eine Fläche von ca. 3,7 ha überbaut wird, muss vorliegend keine Änderung der Regionalplanung erfolgen.

2.3 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist stellt die Flächen des Geltungsgebietes als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Um aus dem Flächennutzungsplan einen Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes angepasst werden. Somit wird der Bereich, der für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen wird, als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik dargestellt werden. Weiterhin wird der geschützte Landschaftsbestandteil, der mit öffentlich geförderten Mitteln angepflanzt wurde, gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.



Abbildung 2: Flächennutzungsplan Bestand und Planung; Quelle: VDH Projektmanagement GmbH.

2.4 Energieatlas NRW

Der Energieatlas NRW, der von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, kurz LANUV, erstellt wurde, stellt umfangreiche Informationen zu Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

So werden im Solarkataster die Flächen dargestellt, die Potenziale aufweisen. Dies sind insbesondere Korridore entlang von Autobahn- oder Bahntrassen, da hier bereits eine Vorbelastung besteht, die u.a. folgende Aspekte aufweisen: Die Landschaft wird durch Autobahn- und Bahntrassen zerschnitten, ein Wildwechsel ist demnach nicht möglich, es kommt durch die Verkehrsimmissionen zu Meideverhalten der Tiere.

Vorliegend wird im Solarkataster NRW die verfahrensgegenständliche Fläche in Kleinvernich entlang der Bundesautobahn A1 als „Photovoltaik - Potenziale Freifläche“ dargestellt, sodass der Energieatlas dem Vorhaben nicht entgegensteht.

2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§

25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Weilerswist“ des Kreises Euskirchen. Die verfahrensgegenständliche Fläche wird ohne Festsetzung dargestellt.

Entlang der nordöstlichen Grenze wird eine Baumallee, als nachrichtliche Darstellung „geschützter Landschaftsbestandteil“ festgesetzt. Das Plangebiet wird von keinen weiteren Festsetzungen überlagert.



Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan „Weilerswist“ (Kreis Euskirchen, 2007)

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a).

Demnach liegt die Fläche in dem Naturpark Rheinland. Andere Überlagerungen bestehen nicht.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Bei dem nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Villevälder bei Bornheim“, welches sich ca. 4 km nordöstlich des Plangebietes befindet sowie um das FFH-Gebiet „Altwald Vile“, welches sich ca. 5 km nordöstlich des Plangebietes befindet. Ein weiteres FFH-Gebiet „Waldville“ befindet sich ca. 8 km östlich des Plangebietes. „Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht

ausgegangen werden.“ (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, z.B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß erwarten, die zur Annahme führen, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen ist.

Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; z.B. durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Vorhaben mit Barrierewirkung. Aufgrund der eher geringwertigen, ökologischen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Biotope und anthropogener Störung durch die angrenzende Autobahntrasse ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Denn im Umfeld des Plangebietes, beispielsweise in der Nähe vorhandener Gewässer, bestehen Ausweichmöglichkeiten, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. Zudem sieht die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2.6 **Wasserschutzgebiete**

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus den besonderen, wasserwirtschaftlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Zur Beschreibung und Bewertung einer möglichen Betroffenheit wird auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020b).

Vorliegend ist für die Fläche eine Überlagerung mit einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Dirmerzheim ab 2050“ in der Wasserschutzzone III b gegeben. Festgesetzte Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete bestehen jedoch nicht.

Heilquellen sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen. Hochwasserentstehungsgebiete werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

3 **DARSTELLUNGEN**

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

3.1 **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der zeichnerischen Abgrenzung in der Planzeichnung zu entnehmen. Es wurden diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich aufgenommen, die zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich sind.

3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Im Geltungsbereich erfolgt die Darstellung „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“, da diese Fläche einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom dienen soll.

4 PLANDATEN

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	8,7 ha	8,7 ha
Landwirtschaftliche Fläche	8,7 ha	0 ha
Sondergebiet „Photovoltaik“	0 ha	8,7 ha

Tabelle 1: Plandaten

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

5.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzter Flächen eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Durch die vorliegende Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen ist ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien zu fördern. Weiterhin ist auch in diesem Zusammenhang das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien zu beachten. (vgl. Kapitel 2.2 dieser Begründung) Somit bleibt festzuhalten, dass die erste Abwägung zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung bereits auf der Ebene der Regionalplanung getroffen wurde. Darüber hinaus ist das Plangebiet besonders für die geplante Nutzung geeignet und es bestehen keine kurzfristigen Standortalternativen, die zur Umsetzung der Planungsziele geeignet sind.

Weiterhin führt die Planung nicht zum endgültigen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, denn nach Nutzungsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann die landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden. Demnach führt dies sogar dazu, dass sich der Boden- und Wasserhaushalt regeneriert, da die Verwendung von Dünger- und Pflanzenschutzmittel und Herbizide auf den Flächen nicht erlaubt ist. Insgesamt wird durch das Vorhaben ein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet, indem die Nutzung von erneuerbarer Energie vorangetrieben wird.

Aus den vorgenannten Gründen wird der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein höheres Gewicht eingeräumt als der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Gemeinde Weilerswist am die 55. Flächennutzungsplanänderung beschlossen hat.

Der Bürgermeister

6 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021.

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Land NRW. (2020). TIM Online 2.0. Von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de> abgerufen
- MULNV NRW. (2020b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> abgerufen